

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23.04.2013	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.05.2013	2
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)	4
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungssatzung 2013)	6
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde	7
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	8
Impressum	8

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23.04.2013

Beschluss Nr. 027/2013 – nichtöffentlich
Vergabe der Planungsleistung Straßenbeleuchtungskonzept

Beschluss Nr. 029/2013 – nichtöffentlich
Eichenparkstadion; hier: Vergabe der Planungsleistung für die Erneuerung der Laufbahn und der Halbkreise (Segmente)

Beschluss Nr. 031/2013 – nichtöffentlich
Fontaneallee zwischen Stadionstraße und Wilhelm-Busch-Straße, Gosener Straße, Umlandallee, Humboldtstraße punktuell, hier: Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Gehwege

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.05.2013

Beschluss Nr. GV-023/2013

Straßenreinigung und Winterdienst in Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister beauftragt wird, die Straßenreinigung und den Winterdienst nach der geltenden Straßenreinigungssatzung vom 14. April 2010 sicher zu stellen.

Beschluss Nr. GV-024/2013

Bebauungsplan Nr. 25 "Lindenstraße / Am Zeuthener See"; hier Aufstellungsbeschluss

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan mit der Nummer 25 und der Bezeichnung „Lindenstraße / Am Zeuthener See“ aufgestellt.

In Entwicklung und Konkretisierung aus dem Flächennutzungsplan werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

Festsetzung der Badewiese [Flur 7, Flurstücke 127 und 241] als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit, Sport und Erholung

Festsetzung einer Sonderbaufläche [Flur 7, Flurstücke 241] für das Angler- und Sanitärgebäude

Festsetzung einer Sonderbaufläche für die Zulässigkeit einer Schank- und Speise- sowie Beherbergungswirtschaft und einer Werkstatt für Reparaturarbeiten und eines Versammlungsraumes auf einer Teilfläche des Grundstücks Lindenstraße 4 [Flur 7, Flurstücke 133 und 134]

Festsetzung von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkflächen (Stellplätze) auf einer Teilfläche des Grundstücks Lindenstraße 4 [Flur 7, Flurstücke 133 und 134]

Festsetzung einer öffentlichen Wegeverbindung am Ufer des Zeuthener Sees

Festsetzung eines Wohngebietes auf den Grundstücken Lindenstraße 1 bis 3 [Flur 7, Flurstücke 142, 135, 136, 245, 246] sowie auf den Grundstücken Friedenstraße 58 bis 60 [Flur 7, Flurstücke 138, 139, 141]

Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen auch mit der besonderen Zweckbestimmung Uferwanderweg auf der Teilfläche Flur 7, Flurstück 191 sowie auf dem Flurstück 140

2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Eichwalde, Flur 7 folgende Flurstücke 127, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140 141, 142, Teilfläche von 191 [westlich begrenzt durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 142; Größe ca. 1800m²], 241, 245, 246 mit eine Gesamtfläche von ca. 22.443 m².

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Beschluss Nr. GV-025/2013

August-Bebel-Allee (Abschnitt Bahnhofstraße bis Waldstraße); hier: einseitige Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die einseitige Erneuerung der Straßenbeleuchtung August-Bebel-Allee im Bauabschnitt Bahnhofstraße bis Waldstraße
2. Das Bauprogramm umfasst folgenden wesentlichen Inhalt: Für die Straßenbeleuchtung wird die Leuchte IRIDIUM verwendet.

3. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragssatzung) straßenbaubeitragspflichtig.
Die August-Bebel-Allee ist im Bauabschnitt (von der Waldstraße bis zur Bahnhofstraße) als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Beschluss Nr. GV-026/2013

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 400.000,00 EUR festgesetzt wird.

Beschluss Nr. GV-032/2013

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2013)

Beschluss Nr. GV-033/2013

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde,
2. der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde in die bisherige Hauptsatzung zu integrieren, um für die Bürger und Gemeindevertreter aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität eine einheitliche Lesefassung der Hauptsatzung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr. GV-034/2013

Kita Erweiterungsbau; hier: Bestätigung des Bedarfs von 40 zusätzlichen Kitaplätzen und Billigung des Standortes auf dem Grundstück Uhlandallee 17

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Nach der Kitabedarfsprognose wird ein zusätzlicher Bedarf an 40 Kinderbetreuungsplätzen festgestellt. Für die Deckung des weiteren Bedarfs wird die Erweiterung einer bestehenden Kindertageseinrichtung erforderlich.
2. Als geeigneter Standort wird für den Erweiterungsbau das Grundstück Uhlandallee 17 bestätigt.

Beschluss Nr. GV-037/2013

Grundhafter Ausbau der Landesstraße L 401 - Antrag der Fraktion WIE

Die Gemeindevertretung verlangt nachdrücklich den grundhaften Ausbau der Landesstraße L401. Der Träger der Straßenbaulast wird aufgefordert, die begonnenen Planungen fortzusetzen und einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Dieser Beschluss ist in erneuten Verhandlungen mit der Landesregierung nachdrücklich zu vertreten.

Beschluss Nr. GV-022/2013

Aufwandsentschädigungssatzung FFW

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung FFW).

Beschluss Nr. GV-021/2013 – nichtöffentlich
Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages über eine Straßenverkehrsfläche

Beschluss Nr. GV-028/2013 – nichtöffentlich
Vergabe der Planungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung des Kita-Erweiterungsbaus; hier: Architekten- und Ingenieurleistungen

Beschluss Nr. GV-030/2013 – nichtöffentlich
Veräußerung gemeindeeigener Grundstück/ Veröffentlichung der Verkaufsabsicht

Beschluss Nr. GV-035/2013 – nichtöffentlich
Ehrung von Bürgern zum Rosenfest 2013

Beschluss Nr. GV-036/2013 – nichtöffentlich
Verleihung der Ehrenmedaille auf dem Rosenfest 2013

Beschluss Nr. GV-039/2013 – nichtöffentlich
Schöffenwahl 2014: Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Anerkennungsleistungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)

Aufgrund von § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die
 - a) Wehrführer 80,00 EUR
 - b) Stellvertreter je 60,00 EUR
 - c) Jugendfeuerwehrwart 50,00 EUR
 - d) Stellvertreter / Jugendgruppenleiter 40,00 EUR
 - e) Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung 40,00 EUR
 - f) Gerätewart für Atemschutztechnik 40,00 EUR
 - g) Gerätewart für Funktechnik 40,00 EUR
 - h) Hauptmaschinist 40,00 EUR
 - i) Schlauchwart 20,00 EUR
 - j) Zeugwart 30,00 EUR
- (2) Übt ein Angehöriger mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für jeden Einsatz erhalten die jeweils in den Dienst versetzten Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von pauschal 10,00 EUR, ab einer Einsatzzeit von mehr als zwei Stunden weitere 5,00 EUR pro Einsatzstunde, ab einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden weitere 6,00 EUR pro Einsatzstunde.
- (4) Die Abrechnung der unter § 1 Abs. 1 – 3 genannten Aufwandsentschädigungen erfolgt nach Abschluss des Quartals durch den Wehrführer.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 – 3 werden vierteljährlich zu Beginn des Folgequartals unbar gezahlt.

§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Auslagen (insbesondere Fahrtkosten und Telefonkosten) abgegolten.
- (2) Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Bürgermeister versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Ehrungen und Auszeichnung

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde eine Prämie in Höhe von:
 - für 10 Jahre 100,00 EUR
 - für 20 Jahre 200,00 EUR
 - für 30 Jahre 300,00 EUR
 - für 40 Jahre 400,00 EUR
 - für 50 Jahre 500,00 EUR
 - für 60 Jahre 600,00 EUR
 - für 70 Jahre 700,00 EUR
 - für 80 Jahre 800,00 EUR.
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Prämien bis zu 200,00 EUR gezahlt werden. Die Prämien sind vom Wehrführer beim Bürgermeister zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 02.11.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 13.05.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2013)

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 der Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 07.05.2013 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde“ (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2013) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst.

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
- alle selbstständigen Gehwege
- alle Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich sichtbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind, sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/243.1 zu § 41 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, die Bushaltestellen- und Parkbuchten sowie die Radwege.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Vorraussetzung dafür ist, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Beauftragung sowie die Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde auf Verlangen durch den Reinigungspflichtigen nachzuweisen.

3. § 3 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Laubentsorgung von den Gehwegen obliegt im Herbst der Gemeinde und erfolgt an sechs Terminen.

4. § 3 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

In Vorbereitung der Entsorgung durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten ist das Laub von den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer zusammenzukehren und neben der Fahrbahn und der Zufahrt in Haufen abzulagern.

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Eis- und Schneeglätte sind gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

6. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.

7. Das Straßenverzeichnis (Anlage I) wird wie folgt geändert:

- a) In der Beschreibung der Pflichten aller Reinigungsklasse wird das Wort „Straßenbaumbaumlaubentsorgung“ durch das Wort „Laubentsorgung“ ersetzt.
- b) Die Waldstraße (Gemarkung Schulzendorf bis Grenzstraße, ausgenommen der die Grundstücke Waldstraße 141 a bis 143 f erschließende Teil der Waldstraße) wird in der Auflistung der Reinigungsklasse II gestrichen und in die der Reinigungsklasse I aufgenommen.
Die Straßenabschnitte in den geänderten Auflistungen der Reinigungsklassen werden mit diesen Änderungen neu nummeriert.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde“ (1. Straßenreinigungsänderungssatzung 2013) tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 13.05.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 24.02.2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 13. Jahrgang, Nummer 01/09 vom 05. März 2009) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 15.04.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 15. Jahrgang, Nummer 05/11 vom 04. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Eichwalde, sofern der Wert zwischen 1.000,00 EUR und 25.000,00 EUR liegt,
 - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL), Vergaben von Bauleistungen (VOB) sowie Vergaben für freiberufliche Tätigkeit, sofern der Wert mehr als 30.000,00 EUR beträgt,
 - c) Stundung: für Beträge von mehr als 5.000,00 EUR,
 - d) Niederschlagung: für Beträge von mehr als 2.500,00 EUR,
 - e) Erlass: für Beträge von mehr als 250,00 EUR,
 - f) Dienstreisen der Gemeindevertreter und Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 13.05.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Eichwalde für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

Die Gemeindevertretung Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 07.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Amtsgericht gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **21.05. bis 27.05.2013** in der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Raum 104, während folgender Zeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag	jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung (bis zum 03.06.2013) schriftlich oder persönlich zu Protokoll in der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Raum 104 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eichwalde, 13.05.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Der Bürgermeister, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Verantwortlich: Anita Blumenau, Tel.: 030/ 67502 - 113 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgeannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.